

AUSZÜGE AUS DER SATZUNG

§ 2 Zweck

1. Zweck des Fördervereins der Kreismusikschule ist es, sie in allen Belangen, wie Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf musikalischem Gebiet, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Durchführung von Wettbewerben und der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zu unterstützen.
2. Der Verein arbeitet besonders mit all jenen Einrichtungen und juristischen Personen zusammen, die sich auf Kreis- und Landesebene für den Erhalt und Ausbau der Kreismusikschule verpflichtet fühlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, wenn die Satzungsbestimmungen in allen Punkten anerkannt werden. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss Ehrenmitglieder mit beratender Stimme ernennen.

Über Aufnahmeanträge, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Vorstand. Sie können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod:

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres;
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung den Vereinszwecken zuwider gehandelt hat, den Verein durch sein Verhalten schädigt oder seinen Beitrag nicht bezahlt. Die Ausschließung, die durch den Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erfolgt, ist nur wirksam, wenn das Mitglied zuvor zum Ausschließungsgrund gehört bzw. ihm eine Anhörung ermöglicht worden ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Der Betroffene kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Begründung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - sich im Rahmen der Mitgliederversammlung an der demokratischen Willensbildung und der inhaltlichen Arbeit des Vereins zu beteiligen,
 - sich bei Volljährigkeit als Kandidat für eine Wahlfunktion im Verein aufstellen zu lassen.
 - an Abstimmungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Eintritt die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins an und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt über ein persönliches Anschreiben und den Stadtanzeiger. In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Bestätigung der Satzung des Vereins und weiterer Ordnungen zur Organisation des Vereinslebens,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahlordnung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Vertretungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat das Recht, in schriftlicher Form Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Eine Satzungsänderung kann nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins herbeiführen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins zustimmen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister (Kassenführer),
- dem Schriftführer (Protokollführer),
- dem Direktor der Musikschule
- 1 – 3 Beisitzern

Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leiten. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.